



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 22

Ausgegeben in Osterode am Harz am 27.06.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	265
Jahresabschluss 2010	266

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sondernutzungsgebührensatzung	267
Sondernutzungssatzung	274
Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010, Auslegung des Berichts des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes	279

Stadt Bad Sachsa

Jahresabschluss 2009	280
----------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	281
---	-----

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 1 "Apenkebreite", 9. Änderung, öffentliche Auslegung	282
Flächennutzungsplan, 13. Änderung, öffentliche Auslegung	284

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Haushaltssatzung 2013	286
-----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Projektplanung Windkraft KH GbR hat mit Schreiben vom 07.03.2013 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 19 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung, für folgende Maßnahme beantragt:

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier:
Errichtung von drei Windkraftanlagen des Typs REpower MM92 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 92,5 m

Standort des Vorhabens ist: Bad Lauterberg im Harz, Außenbereich, Gemarkung Barbis Flur 1 Flurstücke 61, 127, 113

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, genannt und in der Spalte 2 mit einem S versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o.a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osterode am Harz, 24.06.2013

Landkreis Osterode am Harz
Az. IV.26-450-2013
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißlireiter

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

28.06.2013 bis 08.07.2013

im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 19. Juni 2013

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung) vom 21.06.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Gebührentarif jährlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr höher als die im Tarif festgesetzte Höchstgebühr, so wird die Höchstgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15 bis 150,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01..

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Gebührensschuldner aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so wird

- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
- b) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede angefangene Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- c) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,

erstattet.

Beträge unter 5,00 Euro werden jedoch nicht erstattet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Gebührenbefreiung

Sofern die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, wird keine Gebühr erhoben.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

(2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 21.06.2013

Der Bürgermeister

(Dr. Gans)

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	Stück	Jahr	29,00 €	18,00 €	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun, Hubwagen bzw. Hubhilfe, Baukräne	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20 €	18,00 €	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von länger als 24 Stunden und die nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,60 €	18,00 €	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	Jahr	0,60 €	30,00 €	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	23,00 €	23,00 €	

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,80 €	30,00 €	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,30 €	20,00 €	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und –stände	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	8,60 €	60,00 €	
9	Ambulante Verkaufswagen und –stände aller Art	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche Tag	4,60 € 1,50 €	35,00 € 20,00 €	
	<u>Bemerkungen zu Nummer 8 und 9</u> Überdachte Flächen, die über die Warenauslageflächen hinausgehen, werden nur zu 50% berechnet					
10	Warenauslagen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20 €	20,00 €	

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück	Tag	0,15 €	17,00 €	60,00 €
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück	Tag	1,20 €	25,00 €	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück	Woche	1,00 €	20,00 €	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	25,00-115,00 €		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	25,00 €		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher	Tag	30,00 €		
		je Fahrzeug ohne Lautsprecher	Tag	20,00 €		
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	20,00 €		
18	Nichtamtliche Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessungen 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	30,00 €		

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,50 €	20,00 €	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellerart, wie z. B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,50 €	20,00 €	60,00 €
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	30,00 €		
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z. B. Stadtfeste)	je Veranstaltung	Tag	300,00 €		500,00 €
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz „Kirchplatz“ oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	100,00 €		250,00 €

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den städtischen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3

Antrag

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit und auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(7) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bad Lauterberg im Harz keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Sonderregelungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;
- b) Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als höchstens 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen;
- c) Anlagen im oder über dem Straßenkörper wie Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, Eingangsroste, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Regenschutzdächer;
- d) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereichs für Zwecke der Anliegergrundstücke wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die bisherige Erlaubnisnehmerin bzw. der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihr bzw. ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
- f) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bad Lauterberg im Harz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Pflichten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer darf den Verkehr nicht behindern. Sie bzw. er hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie bzw. er hat die von ihr bzw. ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr bzw. ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.

(3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt haftet der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) städtischer Bediensteter geltend gemacht.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihr bzw. ihm selbst oder ihren bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie bzw. er haftet der Stadt dafür, dass die von ihr bzw. ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihrer bzw. seiner Mitarbeiter und Beauftragten ergeben. Sie bzw. er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Stadt geltend machen.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Stadt ein eigenes Antragsrecht einräumt, und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebühren

(1) Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhoben.

(2) Es kann verlangt werden, dass die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis in bar zu entrichten ist.

§ 11

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13

Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 21.06.2013

Der Bürgermeister

(Dr. Gans)

Stadt Bad Lauterberg im Harz

den 25.06.2013

Bekanntmachung

Der Prüfungsbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 21.03.2013 über die überörtliche Prüfung der Stadt Bad Lauterberg im Harz - Haushaltsjahre 2008 bis 2010 - liegt gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 103, in der Zeit vom 01.07.2013 bis 09.07.2013 während der Öffnungszeiten (Mo 8.30-12.00, 14.00-16.00, Di von 8.30-16.00 Uhr, Mi 8.30-12.00 Uhr, Do von 8.30 bis 17.00 Uhr und Fr 8.30-12.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Sachsa
- Kämmereiamt -

Bad Sachsa, 25.06.2013

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2009
der Stadt Bad Sachsa

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2009 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz geprüft.

Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2009 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Jahresabschluss 2009 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 liegen gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, vom 28.06.2013 bis 08.07.2013 öffentlich aus.

Die Bürgermeisterin

(Hofmann)

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg, den 12.06.2013

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 24/2006 S. 444) sowie das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. S. 678), räumen in § 34 Abs. 5 (NMG), § 30 Abs. 2 (NMG) und in § 18 Absatz 7 (MRRG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG)/Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 34 Abs. 2 NMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG);
- * Einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 33 Abs. 1 NMG)
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

Walter
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Apenkebreite“, 9. Änderung, der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 beschlossen, die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Apenkebreite“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Apenkebreite“, 9. Änderung, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 08. Juli 2013 bis einschließlich 09. August 2013

Im Fachbereich 3 - Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 09. August 2013 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 26.06.2013

Der Bürgermeister
Gez. Becker

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"APENKEBREITE"
9. ÄNDERUNG





B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;

Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Osterode am Harz für die Dauer eines Monats beschlossen. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 08. Juli 2013 bis einschließlich 09. August 2013

im Fachbereich 3 – Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft – der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr der Bauleitplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Naturschutz
- Bodenschutz
- Wasserwirtschaft
- Lärmschutz

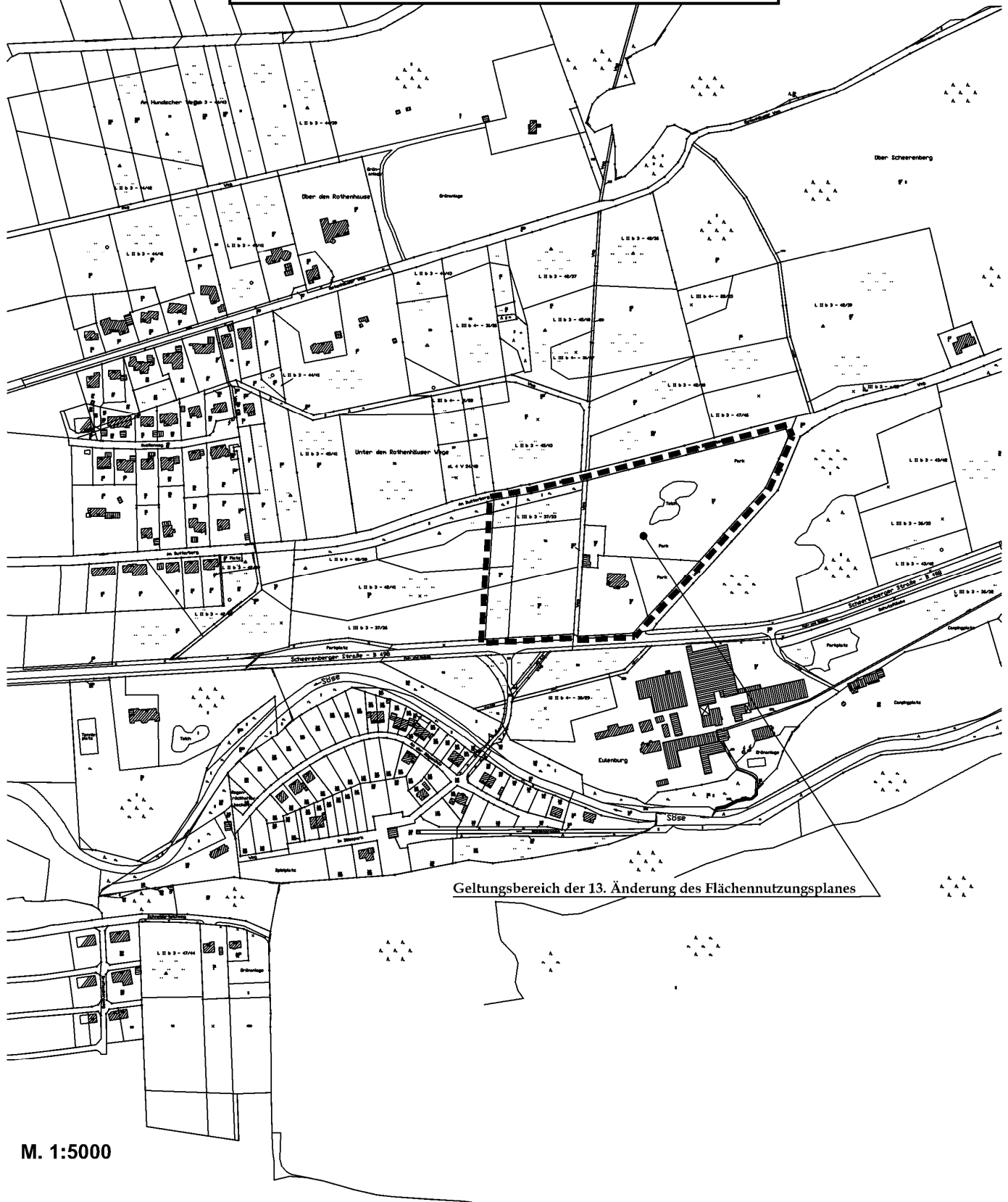
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 09. August 2013 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 25.06.2013

gez. Becker
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



M. 1:5000

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 17.04.2013 in Northeim folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan:	In den Erträgen auf	4.631.700 €
	In den Aufwendungen auf	4.872.200 €
	Jahresverlust	240.500 €
	(gedeckt durch Entnahme aus Rücklage)	

Im Vermögensplan:	In den Einnahmen auf	246.400 €
	In den Ausgaben auf	246.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2013 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 65.178,66 €, Landkreis Northeim 117.736,67 €, Landkreis Göttingen 117.084,67 €).

Bestellungen von Verkehrsleistungen und tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 237.277,15 €, Landkreis Northeim 262.830,00 € und Landkreis Osterode am Harz 346.989,00 €).

Northeim, 17.04.2013

gez. Michael Wickmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann
Henning Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 22.07.2013 bis 30.07.2013 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 24.06.2013

gez. Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer